



## **Satzung der Rotkreuz Stiftung Stuttgart**

Stand 28.12.2011

### **Präambel**

Der Vorstand des DRK-Kreisverbandes Stuttgart e.V. hat die selbständige rechtsfähige Rotkreuz Stiftung Stuttgart des bürgerlichen Rechts errichtet. Mit dieser rechtsfähigen Stiftung soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass interessierte Personen Zuwendungen einbringen, die dann von dieser Stiftung treuhänderisch verwaltet werden oder als Zustiftung dem Stiftungsvermögen zufließen. Ziel ist es, die gemeinnützigen Aufgaben des DRK-Kreisverbandes Stuttgart e.V. zu unterstützen.

### **Satzung**

#### **§ 1**

#### **Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Die Stiftung führt den Namen  
**Rotkreuz Stiftung Stuttgart**
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
3. Sie hat ihren Sitz in Stuttgart.
4. Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Stiftungszweck**

Zweck der Stiftung ist die Förderung und Unterstützung des DRK-Kreisverbandes Stuttgart e.V.

Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Verhütung und Linderung menschlicher Leiden, die sich aus Krankheit, Verletzung, Behinderung oder Benachteiligung ergeben.
- Förderung der Gesundheit, der Wohlfahrt und der Jugend.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung dies zulassen.
4. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

#### **§ 4 Einbindung, Kennzeichen**

1. Die Stiftung ist eine Einrichtung und Mitglied des Deutschen Roten Kreuzes und ist Mitglied des DRK-Kreisverbandes Stuttgart e.V. Durch Einbindung in die Gesamtorganisation des Deutschen Roten Kreuzes nach Maßgabe dieser Satzung ist sie ein Teil der nationalen Rotkreuzgesellschaft der Bundesrepublik Deutschland.
2. Die Stiftung bekennt sich zu den sieben Grundsätzen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität. Diese Grundsätze sind für die Stiftung verbindlich.
3. Die Stiftung führt als besonderes Kennzeichen das völkerrechtlich anerkannte Wahrzeichen des Roten Kreuzes auf weißem Grund. Das Nähere regelt der Gestattungsvertrag zwischen der Stiftung und dem DRK e.V.
4. Die Stiftung darf im Gebiet eines anderen DRK-Kreisverbandes nur unter Beachtung der dort geltenden Satzungsbestimmungen tätig werden.

#### **§ 5 Stiftungsvermögen**

1. Das Stiftungsvermögen beträgt 100.000 Euro.
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert dauernd und ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen. Es kann zur Werterhaltung bzw. zur Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden.

3. Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

## **§ 6 Rechnungslegung und Jahresabschluss**

Rechnungslegung und Jahresabschluss sind in Anlehnung an die handelsrechtlichen Bestimmungen durchzuführen bzw. aufzustellen. Der Jahresabschluss ist durch einen Abschlussprüfer (Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder einem diesem gleichgestellten neutralen Sachverständigen) zu prüfen, soweit die Bilanzsumme 500.000 € erreicht oder übersteigt. Sofern sie darunter bleibt, kann die Prüfung durch verbandsinterne Revisoren qualifiziert erfolgen.

## **§ 7 Stiftungsorgane**

1. Organe der Stiftung sind:
  1. der Stiftungsvorstand und
  2. der Stiftungsrat.
2. Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig.

## **§ 8 Stiftungsrat**

1. Der Stiftungsrat besteht aus bis zu acht Personen. Er setzt sich zusammen aus:
  - a) fünf Personen, die Mitglieder des Vorstandes bzw. des Präsidiums des DRK-Kreisverbandes Stuttgart e.V. sein sollten,
  - b) bis zu drei weiteren Persönlichkeiten.

2. Die Mitglieder des Stiftungsrates werden vom Vorstand bzw. Präsidium des DRK-Kreisverbandes Stuttgart e.V. berufen.
3. Der Stiftungsrat wählt aus dem Kreis der Mitglieder unter Abs. 1 a den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.
4. Die Amtszeit der Stiftungsratsmitglieder beträgt 4 Jahre. Sie bleiben bis zur Neuberufung im Amt. Eine Wiederberufung ist zulässig.
5. Scheidet ein Stiftungsratsmitglied aus dem Stiftungsrat vor Ablauf der Beru- fungszeit aus (durch Tod, durch Niederlegung des Amtes, durch Abberufung etc.), beruft das Präsidium des DRK-Kreisverbandes Stuttgart e.V. einen Nachfolger für den Rest der laufenden Amtszeit. Stiftungsratsmitglieder können vom Präsidium des DRK-Kreisverbandes Stuttgart e.V. aus wichtigem Grund jederzeit mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder des Präsidiums des DRK-Kreisverbandes Stuttgart e.V. abberufen werden. Dem betroffenen Stiftungsratsmitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
6. Dem Stiftungsrat sollen Personen angehören, die über besondere Fachkompe- tenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung verfügen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein. Insbeson- dere sollen dem Stiftungsrat auch Persönlichkeiten oder deren Vertreter ange- hören, die Zustiftungen in die Gemeinschaftsstiftung eingebracht haben bzw. deren Zuwendungen treuhänderisch von der Gemeinschaftsstiftung verwaltet werden.
7. Die Mitglieder des Stiftungsrates können nicht zugleich Mitglieder des Stiftungsvorstandes sein.

## **§ 9**

### **Aufgaben des Stiftungsrates**

1. Der Stiftungsrat berät, unterstützt und überwacht den Stiftungsvorstand im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung, um den Willen des Stifters bzw. der verschiedenen Zustiftungen und Zuwendungen so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
  - Empfehlungen für die Verwendung der Stiftungsmittel,
  - Empfehlung über die Verwendung der Zuwendungen,
  - Genehmigung des Haushaltsplanes, des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichtes,
  - Wahl (vgl. jedoch § 10 Abs. 2) und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
  - Entlastung des Vorstandes.
2. Regelungen über den Geschäftsgang des Vorstandes und diejenigen Rechtsgeschäfte, zu deren Durchführung der Vorstand der Zustimmung des Stiftungsrates bedarf, kann eine vom Stiftungsrat zu erlassende Geschäftsanweisung enthalten.
3. Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus 3 Personen.
2. Der erste Vorstand wird durch den Stifter bestellt. Die Mitglieder der nachfolgenden Vorstände werden vom Stiftungsrat gewählt.
3. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.
4. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand vor Ablauf der Amtszeit aus (durch Tod, durch Niederlegung des Amtes, durch Abberufung etc.), wählt der Stiftungsrat einen Nachfolger für den Rest der laufenden Amtszeit.

Vorstandsmitglieder können aus wichtigem Grund jederzeit vom Stiftungsrat mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  seiner Mitglieder abberufen werden. Ihnen ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

6. Dem Vorstand sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein. Mitglieder des Stiftungsrates dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören.

## **§ 11 Aufgaben des Vorstandes**

1. Jedes Vorstandmitglied vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich allein. Der Vorstand entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung.

Im Innenverhältnis ist jedes Vorstandmitglied verpflichtet, von seiner Vertretungsbefugnis nur unter Hinzuziehung eines anderen Vorstandsmitglieds oder durch einen weiteren durch den Stiftungsrat bestellten Zeichnungsberechtigten Gebrauch zu machen.

2. Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Er führt entsprechend den Richtlinien und Beschlüssen des Stiftungsrates die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Seine Aufgaben sind insbesondere
  - die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
  - die gesonderte treuhänderische Verwaltung von Zuwendungen und deren Verwendung,
  - die Verwendung der Stiftungsmittel,
  - die Aufstellung eines Haushaltsplanes, des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichtes,
  - die Vorbereitung der Stiftungsratssitzungen.

3. Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse, der Erledigung seiner Aufgaben und insbesondere der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen und Sachverständige hinzuziehen.
4. Die Geschäftsführung kann für ihre Tätigkeit die Dienste der Geschäftsstelle des DRK-Kreisverbandes Stuttgart e.V. kostenlos in Anspruch nehmen.

## **§ 12 Beschlussfassung**

1. Die Stiftungsorgane fassen ihre Beschlüsse in der Regel in Sitzungen, die nach Bedarf - beim Vorstand und beim Stiftungsrat mindestens zweimal pro Jahr - stattfinden. Die Beschlussfassung kann auch im Wege schriftlicher Abstimmungen erfolgen, wenn diesem Verfahren kein Mitglied des jeweiligen Organs widerspricht. Der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende lädt die betreffenden Mitglieder schriftlich unter Nennung der Tagesordnungspunkte ein oder fordert sie zur schriftlichen Stellungnahme auf. Die Einladungen zu Sitzungen der Stiftungsorgane erfolgen mit einer Frist von zwei Wochen, sofern nicht außerordentliche Umstände eine kürzere Frist erfordern. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn dieses mehr als die Hälfte der Mitglieder des jeweiligen Organs verlangen.
2. Beschlüsse gemäß §§ 13 und 14 können nicht im schriftlichen Verfahren gefasst werden.
3. Die Stiftungsorgane sind beschlussfähig, wenn beim Vorstand und beim Stiftungsrat mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind bzw. sich an der schriftlichen Abstimmung beteiligen. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
4. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom jeweiligen Vorsitzenden sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen. Ebenso sind Beschlüsse, die im Umlaufverfahren gefasst werden, zu protokollieren. Die Niederschriften sind den Mitgliedern der jeweiligen Organe zur Kenntnis zu bringen.
5. Die Mitglieder des Vorstandes, der Geschäftsführung und ggf. Sachverständige können an den Sitzungen des Stiftungsrates beratend teilnehmen.

### **§ 13 Satzungsänderung**

1. Die Organe der Stiftung können Änderungen der Satzung beschließen, wenn sie den Stiftungszweck nicht berühren und die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern oder wenn sie die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtern.
2. Beschlüsse über Änderungen der Satzung können nur auf gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Stiftungsrat gefasst werden. Der Änderungsbeschluss bedarf der Mehrheit von jeweils  $\frac{2}{3}$  der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder des Vorstandes und des Stiftungsrates.
3. Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

### **§ 14 Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung, Auflösung**

1. Die Organe der Stiftung können der Stiftung einen weiteren Zweck geben, wenn das Vermögen oder der Ertrag der Stiftung nur teilweise für die Verwirklichung des Stiftungszwecks benötigt wird. Dieser Zweck muss mit dem ursprünglichen Zweck verwandt sein und darf dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung nicht gefährden.
2. Die Organe der Stiftung können die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint (möglich ist). Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.
3. Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung können nur auf gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Stiftungsrat gefasst werden. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von jeweils  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder des Vorstandes und des Stiftungsrates.

4. Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung werden erst nach Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

#### **§ 15 Vermögensanfall**

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den

DRK-Kreisverband Stuttgart e.V.  
oder dessen Rechtsnachfolger

mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen.

#### **§ 16 Selbstverpflichtung**

Stiftungsrat und Stiftungsvorstand verpflichten sich, die nachfolgenden Grundsätze zu beachten:

Verbindliche Bestimmungen, die von den Organen des Deutschen Roten Kreuzes e.V. und/oder des zuständigen Mitgliedsverbandes beschlossen worden sind, sind auch für die Stiftung verbindlich. Dies gilt nicht für solche Bestimmungen, die den Stiftungszweck, den dauerhaften Bestand der Stiftung und des Stiftungsvermögens oder die Gemeinnützigkeit der Stiftung gefährden bzw. stiftungsrechtlichen Regelungen oder Anordnungen, Vorgaben usw. der Stiftungsaufsicht widersprechen.

#### **§ 17 Ordnungsmaßnahmen**

1. Stellt das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes e.V. fest, dass die Stiftung
  - ihre Pflichten aus dieser Satzung gegenüber dem Deutschen Roten Kreuz e.V. verletzt, insbesondere gegen die in § 4 Abs. 2 genannten Grundsätze verstößt oder einheitliche Regelungen des Deutschen Roten Kreuzes e.V. im Sinne von § 16 Abs. 2, Satz 1, Alternative, nicht umsetzt, oder
  - sonstige wichtige Interessen des Deutschen Roten Kreuzes gefährdet,

so kann es nach Anhörung der Stiftung anordnen, dass die Stiftung innerhalb einer zu setzenden Frist das Erforderliche veranlasst. Folgt die Stiftung der Anordnung nicht innerhalb der gesetzten Frist, kann das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes e.V. der Stiftung das Recht zum Führen des Namens und Wahrzeichens des Roten Kreuzes entziehen.

2. Stellt das Präsidium des DRK-Landesverbandes Baden-Württemberg e.V. fest, dass die Stiftung

- ihre Pflichten aus dieser Satzung gegenüber dem Landesverband verletzt, insbesondere gegen die in § 4 Abs. 2 genannten Grundsätze verstößt oder einheitliche Regelungen des DRK-Landesverbandes Baden-Württemberg e.V. im Sinne von § 16, Abs. 2, Satz 1, 2. Alternative, nicht umsetzt, oder
- sonstige wichtige Interessen des Landesverbandes gefährdet,

kann das Präsidium nach Anhörung der Stiftung anordnen, dass die Stiftung innerhalb einer zu setzenden Frist das Erforderliche veranlasst. Folgt die Stiftung der Anordnung nicht innerhalb der gesetzten Frist, kann das Präsidium des DRK-Landesverbandes Baden-Württemberg e.V. das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes e.V. ersuchen, der Stiftung das Recht zum Führen des Namens und des Wahrzeichens des Roten Kreuzes zu entziehen.

## **§ 18 Eilmaßnahmen**

1. Gefährdet die Stiftung wichtige Interessen des Deutschen Roten Kreuzes, kann bei Gefahr im Verzuge der Präsident des Deutschen Roten Kreuzes e.V. der Stiftung unmittelbar Weisungen erteilen, um die drohende Verletzung der Interessen abzuwenden. Der Präsident soll, bevor er tätig wird, die Stiftung hören. Seine hier geregelte Befugnis endet, sobald das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes e.V. zur Beschlussfassung zusammengetreten ist. Folgt die Stiftung den Weisungen nicht unverzüglich, kann der Präsident des Deutschen Roten Kreuzes e.V. der Stiftung das Recht zum Führen des Namens und des Wahrzeichens des Roten Kreuzes entziehen.
2. Gefährdet die Stiftung wichtige Interessen des DRK-Landesverbandes Baden-Württemberg e.V., kann bei Gefahr im Verzuge der Präsident des DRK-Landesverbandes Baden-Württemberg e.V. der Stiftung unmittelbar Weisungen erteilen, um die drohende Verletzung der Interessen abzuwenden. Der Präsident soll, bevor er tätig wird, die Stiftung hören. Seine hier geregelte Befugnis endet, sobald das Präsidium des DRK-Landesverbandes Baden-Württemberg e.V. zur Beschlussfassung zusammengetreten ist. Folgt die Stiftung den Weisungen nicht

unverzüglich, kann der Präsident des DRK-Landesverbandes Baden-Württemberg e.V. den Präsidenten des Deutschen Roten Kreuzes e.V. ersuchen, der Stiftung das Recht zum Führen des Namens und des Wahrzeichens des Roten Kreuzes zu entziehen.

3. Der Präsident des Deutschen Roten Kreuzes e.V./des DRK-Landesverbandes Baden-Württemberg e.V. kann jederzeit eine Sonderprüfung veranlassen, welche die Einhaltung von Gesetz und Satzung durch die Stiftung insbesondere hinsichtlich des Finanzgebarens kontrolliert. Hiermit kann er den Kreisschatzmeister, die Revisoren des DRK-Kreisverbandes Stuttgart e.V. oder einen vereidigten Buchprüfer oder Wirtschaftsprüfer beauftragen. Hierfür entstehende externe Kosten trägt die Stiftung im Fall eines dadurch festgestellten Gesetzes- oder Satzungsverstoßes in voller Höhe, andernfalls zur Hälfte.

## **§ 19 Schiedsgericht**

1. Rechtsstreitigkeiten zwischen
  - a) der Stiftung und anderen Verbänden, Organisationen oder Einrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes im Bereich des DRK-Landesverbandes Baden-Württemberg e.V. werden durch das beim DRK-Landesverband Baden-Württemberg e.V. gebildete Schiedsgericht entschieden;
  - b) der Stiftung und anderen Verbänden, Organisationen oder Einrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes außerhalb des DRK-Landesverbandes Baden-Württemberg e.V. werden durch das Bundesschiedsgericht des Deutschen Roten Kreuzes e.V. entschieden.
2. Das Verfahren der Schiedsgerichte richtet sich nach der Schiedsordnung des Deutschen Roten Kreuzes in der Fassung vom 20.03.2009. Diese ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigelegt.

3. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich, insbesondere stiftungsrechtlich, zulässig ist und die Stiftungsaufsicht keine andere Weisung erteilt.
4. Die Anrufung des Schiedsgerichts hat keine aufschiebende Wirkung.

#### **§ 20 Stiftungsaufsicht**

1. Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des im Land Baden-Württemberg geltenden Stiftungsrechts.
2. Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Regierungspräsidium Stuttgart.
3. Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie Haushaltsplan, Jahresabschluss und Tätigkeitsbericht sind unaufgefordert vorzulegen.

#### **§ 21 Inkrafttreten**

Diese Stiftungssatzung tritt mit der Anerkennung der Stiftung in Kraft.

# Schiedsordnung für das Deutsche Rote Kreuz

nach Beschlussfassung der Außerordentlichen Bundesversammlung am  
20.03.2009; eingetragen ins Vereinsregister am 12.11.2009

## § 1

### Umfang der Schiedsgerichtsbarkeit

(1) Alle Rechtsstreitigkeiten

- a) zwischen Gliederungen (nachgeordneten Verbänden, Organisationen, privatrechtlichen Gesellschaften und Einrichtungen) des Deutschen Roten Kreuzes,
- b) zwischen Einzelmitgliedern,
- c) zwischen Einzelmitgliedern und Gliederungen gemäß Buchstabe a) des Deutschen Roten Kreuzes,

die aus der Wahrnehmung von Rotkreuz-Aufgaben entstehen oder sich aus der Mitgliedschaft im Roten Kreuz ergeben, werden durch Schiedsgerichte im Sinne der §§ 1025 ff. der Zivilprozessordnung nach dieser Schiedsordnung entschieden. Die Mitgliedsverbände des Deutschen Roten Kreuzes (§ 3 Abs. 2 DRK-Satzung) dürfen für ihren Bereich ergänzende Sonderregelungen treffen, die jedoch den Grundsätzen dieser Schiedsordnung nicht widersprechen dürfen.

- (2) Die Schiedsgerichte entscheiden auch über Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Zeit früherer Mitgliedschaft ergeben.
- (3) Die Schiedsgerichte entscheiden auch über die Rechtmäßigkeit von Vereinsmaßnahmen ordnungs- oder disziplinarrechtlicher Art gegenüber Mitgliedern, wenn der Antragsteller geltend macht, in seinen Rechten verletzt zu sein, und das Ordnungs- oder Disziplinarverfahren beendet ist.
- (4) Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- (5) Für den Deutschen Rotes Kreuz-Landesverband Bayerisches Rotes Kreuz als Körperschaft des öffentlichen Rechts gilt diese Schiedsordnung nicht, soweit es sich um Rechtsstreitigkeiten zwischen seinen Einzelmitgliedern oder um Rechtsstreitigkeiten zwischen Einzelmitgliedern und der Körperschaft handelt.

## § 2

### Schiedsgerichte

(1) Es werden errichtet:

das Bundesschiedsgericht und  
die Schiedsgerichte der Mitgliedsverbände.

- (2) Das Bundesschiedsgericht entscheidet über Rechtsstreitigkeiten, die das Deutsche Rote Kreuz betreffen oder über den Bereich eines Mitgliedsverbandes hinausgehen.
- (3) Die Schiedsgerichte der Mitgliedsverbände entscheiden über Rechtsstreitigkeiten innerhalb des Verbandes, für dessen Bereich sie gebildet sind.

### **§ 3**

#### **Zusammensetzung des Schiedsgerichts**

- (1) Das Schiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden und 2 Beisitzern. Sie müssen seit mindestens einem Jahr Mitglied des Roten Kreuzes sein.
- (2) Der Vorsitzende und ein stellvertretender Vorsitzender werden von der Mitgliederversammlung oder dem entsprechenden Organ des Verbandes, für dessen Bereich das Schiedsgericht errichtet ist, auf 4 Jahre gewählt. Sie müssen die Befähigung zum Richteramt haben und dürfen nicht dem Präsidium oder dem Vorstand des Verbandes angehören, der das Schiedsgericht errichtet hat.
- (3) Für den einzelnen Streitfall ernennt jede Partei einen Beisitzer. Präsidiums- oder Vorstandsmitglieder eines am Rechtsstreit beteiligten Verbandes können nicht zu Beisitzern ernannt werden.
- (4) Stehen im Einzelfall weder der Vorsitzende des Schiedsgerichts eines Mitgliedsverbandes noch der stellvertretende Vorsitzende zur Verfügung, so ernennt der Vorsitzende des Bundesschiedsgerichts den Vorsitzenden für das anhängige Verfahren.
- (5) Stehen im Einzelfall weder der Vorsitzende des Bundesschiedsgerichts noch der stellvertretende Vorsitzende zur Verfügung, so ernennt der Direktor des Amtsgerichts Berlin Charlottenburg den Vorsitzenden für das anhängige Verfahren.
- (6) Sind bei Ablauf der Amtszeit Schiedsgerichtsverfahren anhängig, in denen bereits mündlich verhandelt worden oder Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt ist, so bleiben die Schiedsrichter bis zur Beendigung des Verfahrens für diese Sache im Amt.

### **§ 4**

#### **Ablehnung der Schiedsrichter**

- (1) Schiedsrichter können in Anwendung der §§ 1036 ff. ZPO abgelehnt werden. Erachtet der abgelehnte Richter die Ablehnung nicht für begründet, kann die Partei, die ihn ablehnt, binnen zwei Wochen nach Zustellung dieser Erklärung einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei dem zuständigen Gericht (§§ 1037 Abs. 1, 1062 ZPO) stellen.
- (2) Wird die Ablehnung eines Beisitzers bestätigt oder von ihm für begründet erachtet, so ernennt die Partei, die ihn ernannt hat, einen anderen Beisitzer. Geschieht

dies nicht innerhalb einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden Frist, so ernennt der Vorsitzende den neuen Beisitzer.

- (3) Erklärt der Vorsitzende des Schiedsgerichts sich für befangen, so entscheidet das Schiedsgericht über die Begründetheit der Selbstablehnung unter Vorsitz des stellvertretenden Vorsitzenden. Erklärt sich auch der stellvertretende Vorsitzende für befangen, kann binnen zwei Wochen nach Zustellung dieser Erklärung jede Partei einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen (§ 1062 ZPO).

## **§ 5**

### **Rechtliche Stellung der Schiedsrichter**

- (1) Die Schiedsrichter sind unabhängig.
- (2) Die Schiedsrichter sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten von dem Verband, für dessen Bereich das Schiedsgericht gebildet ist, Ersatz ihrer Auslagen im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Regelungen.

## **§ 6**

### **Anrufungsfrist**

- (1) Das Schiedsgericht kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten ab Kenntnis vom Eintritt des streitigen Ereignisses angerufen werden. Wahlen können nur innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Feststellung des Wahlergebnisses angefochten werden.
- (2) Bei Vereinsmaßnahmen ordnungs- oder disziplinarrechtlicher Art gegenüber einem Mitglied beginnt die Frist erst dann, wenn das Mitglied über sein Recht, das Schiedsgericht anzurufen, über die Form des Antrags, über die Regelung des § 7 Abs. 1 sowie über die Anrufungsfrist schriftlich belehrt worden ist.
- (3) Wird die Frist schuldlos versäumt, kann dem Antragsteller vom Vorsitzenden des Schiedsgerichts Wiedereinsetzung gewährt werden.
- (4) Der Verband der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e. V. und die Schwesternschaften sind befugt, durch Satzung kürzere Anrufungsfristen festzusetzen.

## **§ 7**

### **Verfahren**

- (1) Die an das Schiedsgericht gerichtete Antragsschrift muss enthalten:
  - a) Namen und Anschrift der Parteien;
  - b) die Darstellung des Streitfalles;
  - c) den Antrag, welche Entscheidung das Schiedsgericht treffen soll;

- d) Name und Anschrift eines Beisitzers und dessen Erklärung, dass er seit mindestens einem Jahr Mitglied im Deutschen Roten Kreuz und mit seiner Bestellung zum Beisitzer einverstanden ist, oder die Bitte an den Vorsitzenden, für den Antragsteller einen Beisitzer zu ernennen.
- (2) Werden innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist Mängel der Antragschrift nicht beseitigt, so gilt der Antrag als zurückgenommen.  
Die Frist muss mindestens zwei Wochen betragen. Auf die Folgen der Fristversäumnis ist der Antragsteller hinzuweisen.
- (3) Ernennet der Antragsgegner innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist keinen Beisitzer, so bestellt ihn der Vorsitzende.

## **§ 8**

### **Verfahrensgrundsätze**

- (1) Das Schiedsgericht gestaltet - unbeschadet der §§ 1025 bis 1066 ZPO - sein Verfahren nach freiem Ermessen. Der Vorsitzende hat insbesondere auf eine gütliche Einigung hinzuwirken.
- (2) Das Schiedsgericht entscheidet nach mündlicher Verhandlung, es sei denn, dass beide Parteien mit schriftlichem Verfahren einverstanden sind.
- (3) Mündliche Verhandlungen des Schiedsgerichts sind nicht öffentlich.
- (4) Die Parteien können sich eines Beistands bedienen.

## **§ 9**

### **Entscheidungsgrundsätze**

Das Schiedsgericht entscheidet nach geltendem Recht unter Beachtung der Satzung und der Ordnungen des Deutschen Roten Kreuzes.

## **§ 10**

### **Vorläufige Anordnungen**

- (1) Nach Anrufung des Schiedsgerichts ist der Vorsitzende auf Antrag einer Partei befugt, für die Dauer des Verfahrens vorläufige Anordnungen zu treffen.
- (2) Die Anrufung des Schiedsgerichts hat keine aufschiebende Wirkung. Das Schiedsgericht kann die aufschiebende Wirkung auf Antrag anordnen.

## **§ 11**

### **Kosten**

- (1) Gebühren für das Schiedsgericht werden nicht erhoben.

- (2) Die dem Schiedsgericht entstehenden Auslagen einschließlich etwaiger Auslagen für Zeugen und Sachverständige sind der unterlegenen Partei aufzuerlegen oder entsprechend § 1057 ZPO zu verteilen. Davon kann abgesehen werden, wenn dies nicht der Billigkeit entspricht.
- (3) Diese Regelung gilt nicht für den Verband der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e. V., der dies in eigener Zuständigkeit regelt.
- (4) Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

**§ 12**  
**Zuständiges ordentliches Gericht**

Gericht im Sinne von § 1062 ZPO ist das Oberlandesgericht, das in der Schiedsvereinbarung bezeichnet ist oder, wenn eine solche Bezeichnung fehlt, in dessen Bezirk der Ort des schiedsgerichtlichen Verfahrens liegt. § 3 Abs. 5 bleibt unberührt.

Die Übereinstimmung der vorstehenden  
Beschriftung mit dem Handschrift beglaubige ich.

Stuttgart, den - 9. Feb. 2002

Notar



## Anerkennungsvermerk:

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat die von Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Stuttgart e.V. mit Stiftungsgeschäft vom 20.01.2012 errichtete "Rotkreuz Stiftung Stuttgart" mit vorstehender Satzung gem. § 80 BGB i.V. mit den §§ 3 und 5 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg durch Verfügung von heute als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts anerkannt.

Stuttgart, den 14.03.2012

Regierungspräsidium Stuttgart



Fridbert Mager

